

INFORMATION FÜR BEHANDELNDE PRAXEN

Soziotherapie gemäß § 37a SGB V

Soziotherapie unterstützt schwer psychisch erkrankte Menschen dabei, notwendige ärztliche, psychotherapeutische und weitere verordnete Leistungen tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Sie verbindet Koordination, Motivation, praktische Anleitung und Arbeit im sozialen Umfeld.

Ziel	Krankenhausbehandlung vermeiden oder verkürzen – oder ermöglichen, wenn sie geboten, aber nicht ausführbar ist.
Umfang	Bis zu 120 Stunden innerhalb von höchstens drei Jahren je Krankheitsfall; einzelne Verordnungen bis maximal 30 Therapieeinheiten.
Durchführung	In der Regel als Einzelmaßnahme und überwiegend im sozialen Umfeld; eine Einheit umfasst 60 Minuten.

Wann kommt Soziotherapie in Betracht?

- Es liegt eine schwere psychische Erkrankung mit erheblichen Beeinträchtigungen der selbständigen Inanspruchnahme notwendiger Leistungen vor.
- Betroffen sein können insbesondere Antrieb, Ausdauer, Belastbarkeit, Strukturierungs- und Planungsfähigkeit, Kontakt- und Konfliktfähigkeit, Kognition sowie das Erkennen von Krisen.
- Die erforderliche Therapiefähigkeit und die Voraussetzungen der Soziotherapie-Richtlinie werden durch eine verordnungsberechtigte Fachperson geprüft.
- Diagnosen außerhalb der ausdrücklich genannten Regelfälle aus F00-F99 kommen nur in begründeten Einzelfällen und unter zusätzlichen Voraussetzungen in Betracht.

Was SicherRaum konkret übernimmt

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung am individuellen Betreuungsplan • Koordination von Behandlungsmaßnahmen • Vorbereitung und Begleitung wichtiger Termine • Motivations- und antriebsrelevantes Training | <ul style="list-style-type: none"> • Tagesstrukturierung und planerisches Handeln • Krankheitswahrnehmung und Frühwarnzeichen • Unterstützung in Krisensituationen • Arbeit im sozialen Umfeld und Hilfe zur Selbsthilfe |
|--|--|

Der praktische Weg zur Soziotherapie

1 • Kontakt	Patientin oder Patient, Angehörige oder behandelnde Stelle nehmen Kontakt zu SicherRaum auf. Eine erste Orientierung ist auch vor Vorliegen der Verordnung möglich.
2 • Fachliche Prüfung	Eine verordnungsberechtigte ärztliche oder psychotherapeutische Fachperson prüft Indikation, Therapiefähigkeit und Zielsetzung.
3 • Betreuungsplan	Verordnende Fachperson, versicherte Person und Soziotherapeut wirken am soziotherapeutischen Betreuungsplan zusammen.
4 • Einreichung	Verordnung und Betreuungsplan werden der Krankenkasse zur Genehmigung vorgelegt. Für die Kostenübernahme bis zur Entscheidung gilt die Vorlage spätestens am dritten auf die Ausstellung folgenden Arbeitstag.
5 • Begleitung	Nach Klärung der formalen Voraussetzungen beginnt die individuell abgestimmte Unterstützung; Ziele und Verlauf werden regelmäßig überprüft.

Formulare auf einen Blick

Muster 26	Verordnung von Soziotherapie
Muster 27	Soziotherapeutischer Betreuungsplan; wird gemeinsam abgestimmt und mit der Verordnung eingereicht.
Muster 28	Verordnung bei Überweisung zur Indikationsstellung: Auch Hausärztinnen und Hausärzte können damit bis zu fünf Einheiten Soziotherapie verordnen, wenn die betroffene Person eine verordnungsberechtigte Stelle krankheitsbedingt nicht selbständig aufsuchen kann.

Reguläre Verordnung Für Muster 26 sind eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung und die vorgesehene Kooperation erforderlich. Insbesondere: • Neurologie und Nervenheilkunde • Psychiatrie und Psychosomatische Medizin • zugelassene psychotherapeutische Berufsgruppen • psychiatrische Institutsambulanzen Hausärztliche Verordnung: bis zu 5 Einheiten über Muster 28.	ANSPRECHPARTNER Rüdiger Brandt Anerkannter Soziotherapeut SicherRaum-Zentrum für Trauma und Sexualpädagogik Schillerstraße 39 · 54329 Konz Telefon 06501 6010732 Fax 06501 6026959 info@sicherraum-zentrum.de
--	---

Hinweis: Dieses Informationsblatt ersetzt weder die individuelle medizinische Prüfung noch die aktuellen Vorgaben der Krankenkasse. Es ist kein Verordnungsformular. Fachliche Grundlage: § 37a SGB V und Soziotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses, zuletzt geändert am 15.05.2025, in Kraft seit 26.07.2025. Stand: September 2026.